

HANDICAP UND RECHT

09 / 2023 (19.12.2023)

AHV: Neuerungen in der AHV ab 1.1.2024 (AHV 21)

Am 1. Januar 2024 tritt die in einer Volksabstimmung angenommene AHV 21 in Kraft. Neben einer leichten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird damit das Referenzalter von Frauen und Männern auf 65 Jahre vereinheitlicht und der Altersrücktritt flexibilisiert. Personen mit einer Teil-IV-Rente haben neu ebenfalls die Möglichkeit einen Teil ihrer AHV-Rente aufzuschieben. Zudem wird die Hilflosenentschädigung der AHV bereits nach einer Wartezeit von sechs Monaten (statt bisher ein Jahr) ausgerichtet.

Ab 1. Januar 2024 wird das Referenzalter der Frauen sowohl in der AHV als auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge etappenweise von 64 Jahre auf 65 Jahre angehoben. Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Dies bedeutet, dass Frauen mit Jahrgang 1960 – sie werden im Jahr 2024 64 Jahre alt – nicht von der Erhöhung des Referenzalters betroffen sind. Anschliessend steigt das Referenzalter der Frauen wie folgt:

- Im Jahr 2025 ist das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1961 mit 64 Jahren und 3 Monaten erreicht.
- Im Jahr 2026 ist das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1962 mit 64 Jahren und 6 Monaten erreicht.
- Im Jahr 2027 ist das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1963 mit 64 Jahren und 9 Monaten erreicht.
- Im Jahr 2028 ist das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1964 mit 65 Jahren erreicht.

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer also ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen mit den Jahrgängen 1961-1969

Frauen mit den Jahrgängen 1961-1969 gelten als die sogenannte **Übergangsgeneration**. Da sie bereits kurz vor dem Altersrücktritt stehen und durch die Erhöhung des Referenzalters in ihrer Lebensplanung in Bedrängnis geraten können, profitieren sie in der AHV von sogenannten **Ausgleichsmassnahmen**. Diese Ausgleichsmassnahmen sind:

- Beziehen Frauen der Übergangsgeneration ihre AHV-Rente im Zeitpunkt des für sie neu geltenden Referenzalters, erhalten sie einen lebenslangen AHV-Rentenzuschlag. Der Zuschlag ist nach Geburtsjahr und nach dem für die AHV-Renteberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen abgestuft. Er unterliegt nicht der Plafonierung, wird über die Maximalrente hinaus ausgerichtet und wird bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt.

- Frauen der Übergangsgeneration können ihre AHV-Rente weiterhin ab 62 Jahren vorbezogen. Ab 2025 profitieren sie von einem tieferen Kürzungssatz, das heisst, ihre AHV-Rente wird weniger stark gekürzt, auch hier abgestuft nach Jahrgang und durchschnittlichem Jahreseinkommen.

Für die Berechnung des Referenzalters, des AHV-Rentenzuschlags und des Kürzungssatzes steht Frauen der Übergangsgeneration auf der [Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen unter dem Zwischentitel «Individuelle Abfragen» ein Berechnungstool](#) zur Verfügung.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die AHV 21 bringt eine Flexibilisierung des Rentenbezugs: Die Altersrente kann sowohl in der AHV als auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zwischen 63 und 70 Jahren flexibel vorbezogen oder aufgeschoben werden. Zudem ist auch eine Kombination von Vorbezug und Aufschub möglich. Es kann also ein Teil der Rente vorbezogen und der verbleibende Teil aufgeschoben werden.

Neu ist auch ein monatsweiser **Rentenvorbezug** möglich. Die AHV-Rente kann also beispielsweise mit 64 Jahren und 4 Monaten bezogen werden. Sie wird entsprechend pro Vorbezugsmonat gekürzt.

Wie bisher muss der **Rentenaufschub** mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente wie bisher monatlich abgerufen werden.

Neu ist es möglich, einen Teil der Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Die Mindestgrösse für den **Teil-Vorbezug** oder den **Teil-Aufschub** liegt bei 20 Prozent, der maximale Anteil bei 80 Prozent. Der Vorbezugsanteil kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil

ganz bezogen werden. Analog kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug und die Erhöhungssätze beim Rentenaufschub werden an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst und im Vergleich zu heute reduziert. Für Personen mit einem tieferen durchschnittlichen Jahreseinkommen sind weniger starke Kürzungen vorgesehen. Diese Anpassungen erfolgen allerdings frühestens im Jahr 2027 und die neuen Sätze werden erst kurz vor der Einführung festgelegt.

Auch für Menschen mit Behinderungen bringt die AHV 21 mehr Flexibilität: Wer nur teilweise arbeitsfähig ist und deshalb auch nur teilerwerbstätig sein kann, aber keinen rentenrelevanten Invaliditätsgrad erreicht und somit keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat, kann von einem Teil-AHV-Vorbezug profitieren. Gesundheitsbedingte Reduktionen des Arbeitspensums können also mit dem Teil-Vorbezug einer AHV-Rente finanziell abgedeckt werden. Wer hingegen eine IV-Rente bezieht, kann keinen AHV-Rentenvorbezug geltend machen. Anders beim Teil-Aufschub: Dieser steht auch Personen mit einer Teil-IV-Rente zur Verfügung.

Nähere Informationen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs erhält man im Hintergrunddokument «AHV 21: Mehr Flexibilität beim Altersrücktritt» auf der [Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).

Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab 65

Die AHV 21 setzt Anreize dafür, dass sich eine Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Referenzalters lohnt: Werden nach dem Erreichen des Re-

ferenzalters AHV-Beiträge bezahlt – entweder bei Übersteigen des weiterhin geltenden Freibetrags von 16'800 Franken pro Jahr oder bei einem Verzicht auf diesen Freibetrag – können diese unter Umständen rentenwirksam sein. Das heisst, dass die geleisteten AHV-Beiträge unter gewissen Bedingungen berücksichtigt werden, um Beitragslücken zu schliessen oder das durchschnittliche Jahreseinkommens zu erhöhen und um damit die AHV-Rente aufzubessern (bis zur maximalen Rente).

Für das Schliessen von Beitragslücken sind die Höhe der Beiträge und die Höhe des Einkommens massgebend, auf welches zwischen dem Erreichen des Referenzalters und fünf Jahren danach Beiträge geleistet werden.

Verkürzung der Wartezeit für Hilflosenentschädigung der AHV

Für Personen, bei denen nach einem Vorbezug einer ganzen AHV-Rente oder nach Erreichen des Referenzalters eine Hilflosigkeit eintritt, d.h. wenn sie für alltägliche Lebensverrichtungen (z.B. Ankleiden, Körperpflege, Essen) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, richtet die AHV eine Hilflosenentschädigung aus. Neu muss der Hilfebedarf nicht mehr ein ganzes Jahr, sondern nur noch sechs Monate lang bestanden haben. Die bisherige einjährige Warte- oder Karenzfrist wird also auf sechs Monate reduziert. Die Warte- oder Karenzfrist für eine Hilflosenentschädigung der IV bleibt aber weiterhin bei einem Jahr.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)